



Reglement über die Durchführung von Präsidentenversammlungen

zu Art. 26 der Statuten der FFH

Sinn, Ziel und Zweck der Präsidentenversammlung

- Beratende Versammlung aller Sektionspräsidenten zwecks Zusammenarbeit aller Klubs
- Behandeln von eingehenden Anträgen der FFH-Mitglieder
- Ausarbeiten von Vorschlägen zuhanden der Delegiertenversammlung
- Festlegen und Anmelden von nationalen und internationalen Katzensausstellungen in der Schweiz und Festlegen von Ausstellungstaxen
- Ausarbeiten von speziellen Reglementen und Unterbreitung derselben an der DV

1. Tagungsort

- 1.1 Die Präsidentenversammlung wird von den FFH-Mitgliedern im Turnus und in alphabetischer Reihenfolge organisiert. Das FFH-Mitglied bestimmt den Tagungsort.
- 1.2 Das betreffende organisierende FFH-Mitglied hat der Versammlung kostenlos ein geeignetes Lokal zur Verfügung zu stellen.

2. Einberufung

- 2.1 Die Präsidentenversammlung soll in der Regel jeweils an einem Samstag stattfinden. Es wird darauf geachtet, dass zur gleichen Zeit keine Katzensausstellung in der Schweiz stattfindet und die Vorschläge für die FIFe-GV rechtzeitig gemacht werden können.
- 2.2 Die Einladung zur Präsidentenversammlung erfolgt schriftlich durch das Sekretariat der FFH mindestens 20 Tag (Datum des Poststempels) vor Versammlungsdatum.
- 2.3 Der Einladung ist eine Traktandenliste beizulegen.
- 2.4 Anträge zuhanden der Präsidentenversammlung sind dem Generalsekretär der FFH mindestens 30 Tage (Datum des Poststempels) vor der Versammlung, mittels eingeschriebenem Brief in deutscher und französischer Sprache einzureichen.

Den Anträgen muss eine kurze Begründung in deutscher und französischer Sprache beigefügt werden.
- 2.5 Eine ausserordentliche Präsidentenversammlung kann von 2/3 der Anzahl FFH-Mitglieder einberufen werden.

3. Teilnahmeberechtigung

- 3.1 Pro FFH-Mitglied ist nur der Präsident, Vize-Präsident oder ein Vorstandsmitglied teilnahme- und stimmberechtigt. Die Vertreter der FFH-Mitglieder unter Patronat haben kein Stimmrecht.
- 3.2 Der Präsident der FFH oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Das Zentralkomitee nimmt ohne Stimmrecht an den Versammlungen teil.
- 3.3 Der Präsident der technischen Kommission sowie der Berater des Delegierten an die FIFe nehmen ohne Stimmrecht an den Versammlungen teil.



4. Ablauf der Versammlung / Beschlussfähigkeit

- 4.1 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der teilnahmeberechtigten FFH-Mitglieder anwesend sind.
- 4.2 Ueber die Verhandlung soll durch ein zweisprachiges Mitglied der Versammlung ein Protokoll erstellt werden, welches anschliessend durch das Sekretariat der FFH den FFH-Mitgliedern innert 30 Tagen zugestellt wird.
- 4.3 Die Präsidentenversammlung kann ausschliesslich folgende Beschlüsse fassen:
 - Kommissionen für bestimmte Aufgaben bestimmen, wie z.B. für die Erstellung von Reglements-entwürfen
 - Anträge zuhanden der Delegiertenversammlungen FFH und FIFe
 - Programm der schweizerischen Katzensausstellungen/Ausstellungsreglemente, wobei diese den Reglementen der FIFe entsprechen müssen.
- 4.4 Sämtliche in Artikel 4.3 gefassten Beschlüsse müssen sich im Rahmen des Budgets bewegen, welches durch die vorausgegangene Delegiertenversammlung genehmigt wurde.
- 4.5 Die Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handmehr. Der Präsident der FFH entscheidet bei Stimmengleichheit.

5. Entschädigungen

- 5.1 Von der FFH werden keine Entschädigungen irgendwelcher Art, wie z.B. Sitzungs- und Reise-spesen an die FFH-Mitglieder entrichtet. Eventuelle Entschädigungen zugunsten der Präsidenten oder deren Vertreter ist Sache der FFH-Mitglieder.

An der Präsidentenversammlung vom 20. September 1981 in Luzern einstimmig genehmigt.

- Art. 3.3 wurde an der Präsidentenversammlung vom 1. März 1987 hinzugefügt.
- Anpassungen an die Statuten wurden an der Präsidentenversammlung vom 3. Februar 1996 genehmigt.
- Absatz 2 in Artikel 2.4 wurde an der Präsidentenversammlung vom 1. Februar 1997 hinzugefügt.